



„Tatsachenbericht“ oder „fachliche Stellungnahme“?

Die Rolle des Sozialberichts nach dem Gesetz
zur Stärkung der Funktionen der
Betreuungsbehörde



Synopse - Auszüge aus G v. 28.08.2013 (BGBl. I S. 3393)

§ 279 FamFG aF.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören, ~~wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.~~

§ 279 FamFG nF.

(2) Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuhören. **Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:**

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.



Synopse - Auszüge aus G v. 28.08.2013 (BGBl. I S. 3393)

§ 8 BtBG aF.

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. ~~Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. [...]~~

§ 8 BtBG nF.

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) [...]



Natur des ‚Berichts‘

- Qualifizierter Bericht? (Obligatorischer) Sozialbericht? Sachverhaltsaufklärung? (Gutachterliche) Stellungnahme? Sozialgutachten?
- Unklare Terminologie lässt auf Unsicherheit in der Praxis schließen - Natur in Praxis aber relevant



1. These

Eine aus verfassungs- und menschenrechtlicher Perspektive unbedenkliche Anordnung einer Betreuung setzt einen Sozialbericht bzw. eine Sachverhaltsaufklärung voraus, deren zwingend wertender Bestandteil auf einer in klar begrenztem Umfang durchgeführten Sozialen Diagnostik beruht.



„reiner“ Tatsachenbericht ?

• Feststellung von Tatsachen, rein deskriptiv, keine Sozialdiagnose (exempl. *Deinert/Walther 2015, S. 124*)

Feststellung von Hilfen zulässig, Einschätzung der Wirksamkeit der Hilfe aber Aufgabe eines Sachverständigen (so wohl *Bienwald in: Bienwald/Sonnenfeld/Harm 2016, § 8 BtBG, Rn. 14*)

- Die vom Gericht als aufklärungsbedürftig angesehenen Punkte dienen lediglich als „erste Orientierung für den sozialdiagnostischen Prozess“ (noch zu altem Recht: *Ansen 2011, S. 189*)



Kein reiner Tatsachenbericht!

- Axiom: Man kann nicht nicht werten; stets unendlich viele Möglichkeiten korrekter Sachverhaltsschilderung
- Folglich: Konkreter Gestaltungsauftrag für Behördenmitarbeiter, lässt sich nicht durch Präzision nivellieren (vgl. *Wolff* 2013, S. 509)
- Erste Schlussfolgerungen aus eigener Explorationsphase: Konkrete Formulierungen, innertextliche Bezüge, Sequenzialität, Struktur, Formatierungen, usw. sind Ausdruck eines mehr oder weniger bewussten Wertungsprozesses durch die Behördenmitarbeiter
- „Im Alltag kann [...] kleinere Einkäufe selbst ausführen, [...]“ „[...] machte die Wohnung einen aufgeräumten Eindruck.“ „Er machte einen gepflegten Eindruck und war im Gespräch freundlich und zugänglich.“



Kein reiner Tatsachenbericht!


- Anhörungen d. JA in Verfahren nach § 162 Abs. 1 FamFG haben ebenfalls prognostischen Gehalt - unabhängig von Sachverständigengutachten
- Gesetzgeber geht bei der Stärkung des Sozialberichts ebenfalls von dessen prognostischem Gehalt aus (vgl. BT-Drs. 17/13419, S. 10)
- Zwingend vom Wortlaut d. § 279 Abs. 2 Nr. 2 FamFG: Aussagen zur Erforderlichkeit d. Betreuung unter Berücksichtigung geeigneter anderer Hilfen. - Einschätzung einer Hilfe als geeignet nur mittels prospektiver Antizipation eines positiven Hilfeverlaufs möglich.

 Gesetzeszweck nur durch wertende Prognose im Sozialbericht zu erreichen



Erforderlichkeitsgrundsatz

- ‚Filterfunktion‘ d. Sozialberichts - Bessere Berücksichtigung des Grundsatzes d. Erforderlichkeit in der Rechtsanwendung (vgl. BT-Drs. 17/13419, S. 7)
- Soweit die Anordnung einer Betreuung in die Freiheitssphäre einer Person eingreift, hat der Grundsatz der Erforderlichkeit Verfassungsrang (BVerfG NJW 2002, S. 206)
- Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich aus Art. 12 Abs. 4 UN-BRK (Verhältnismäßigkeit aller die Ausübung der Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen)

 Feststellung d. Erforderlichkeit der Betreuung hat bereits auf Ebene der Sachverhaltsermittlung verfassungs- und konventionsrechtliche Bedeutung.




soziale Diagnostik

- Eignung von Hilfe und Erforderlichkeit von Betreuung durch methodisch geleitetes Verfahren feststellen - Fachlichkeit und Professionalität
- Verfahren, welches durch Erschließung nicht-offensichtlicher Information zu Komplexitätsgewinnung und anschließender Reduktion der gewonnenen Komplexität zu „strukturierter Datenlandschaft“ führt (vgl. *Pantuček* 2012, S. 21 ff.)
- Rekonstruktive (hermeneutische) oder klassifikatorische (einstufende) Diagnostik? Integrativer Ansatz? (vgl. *Heiner* 2015, S. 281 ff.)



Soziale Diagnostik

- Bekanntestes Konzept im Kontext v. Betreuungsbehörden: *Röh/Ansen* 2014 - Zu weitreichend?
- Zu ausführliche Ermittlung verletzt den Grundsatz der Erforderlichkeit bereits auf der Ebene der Sachverhaltsfeststellung (vgl. *Bienwald* 2013, S. 258).
- Grundsatz der Datensparsamkeit! (Welche potentiellen Aufgabenkreise relevant?) Kriterienkatalog d. § 279 Abs. 2 FamFG diesbezüglich restriktiv auszulegen

 Beim Einsatz sozialdiagnostischer Verfahren darf der schmale Grat zwischen erforderlicher und überbordender Anamnese/Exploration nicht verlassen werden. Anforderung an Fachlichkeit d. Mitarbeiters



2. These

Für Betreuungsbehörden ist es hilfreich, sich in ihrer Vermittlungstätigkeit an Grundsätzen des ‚Case Managements‘ zu orientieren - der Sozialbericht als Form der Sozialdiagnostik stellt in diesem Rahmen ein wirksames Instrument der Hilfeplanung und -vermittlung dar.



Synopse - Auszüge aus G v. 28.08.2013 (BGBl. I S. 3393)

§ 4 BtBG aF.

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

§ 4 BtBG nF.

(1) [...]

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) [alter § 4]



Vermitteln?

- In Zusammenhang mit Erforderlichkeitsgrundsatz zu lesen
- Weist deutlich über Beratung hinaus. „Vermitteln“: Aktivierendes Hinführen zur Annahme vorhandener Angebote (*Dodegge/Roth*, § 4 Rn. 66).
- „Vermitteln“ = makeln. Keine ‚Einbahnstraße‘; „Vermitteln bedeutet, zwischen beiden Seiten zu vermitteln.“ (*Fröschle*)
- Betreuungsbehörde übernimmt zwar grds. keine Vertretung d. Betroffenen gegenüber Sozialleistungsträgern, kann hierzu allerdings v. Betroffenen bevollmächtigt werden.



Vermitteln?

- In Zusammenhang mit Pflicht der Behörde zur Netzwerkbildung zu lesen.
(Kooperationspflicht nur einseitig normiert - keine Spiegelung im SGB.)
- Hilfebedarf eines Betroffenen ist ggf. anderen Fachbehörden mitzuteilen (vgl. BT-Drs. 17/13952, S. 5)
- Wissen einer Betreuungsbehörde ist z.B. dem Sozialamt zuzurechnen, Grundsatz der Einheit der Verwaltung - ggf. ist mutmaßliche Einwilligung in die Weitergabe von Daten anzunehmen (noch nach altem Recht - SG Frankfurt BtPrax 2015, 34)
- Vermittlungspflicht kann vor, während und nach der Sachverhaltsaufklärung bzw. bereits vor dem gerichtlichen Verfahren eintreten.
- Folglich diesbezüglich Verfahrensverantwortung und begrenzte Fallverantwortung.



Case Management?

- Keine allgemeingültige Definition. Hier nicht als konkretes Methodenset sondern ‚Haltung‘ verstanden (organisationsgestaltendes Handlungskonzept)
- Durch CM sollen „Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Professionen, Netzwerken und Sektoren der Versorgung [...] überwunden werden, Fehlallokationen, Über- und Unterversorgungen [...] sollen vermieden werden“. (*Mennemann et al. 2015, S. 3*)
- Zudem CM auf Systemebene, „die Initiierung und der Aufbau sowie die prozesshafte Pflege und Überprüfung standardisierter Kooperations- und Koordinationsstrukturen im lokalen Versorgungsgefüge“ (*Greuèl/Mennemann 2006, S. 109*)




Case Management?

- Leitprinzipien der DGCC (Klientenorientierung, Lebensweltnähe, Mehrdimensionalität, Ressourcenorientierung, ...) sollten auch in Betreuungsbehörden berücksichtigt werden
- Von DLT/DST herausgegebene ‚Empfehlungen zur Vermittlung anderer Hilfen als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde‘ weisen starke Bezüge zu CM auf
- CM bereits 2008 von *Mennemann* für Betreuungsbehörden angedacht. Durch Pflicht zur Vermittlung und Netzwerkbildung aktueller denn je!
- Eine methodengeleitete Umsetzung der Vermittlungspflicht ist Ausdruck von Fachlichkeit!



Bedeutung Sozialbericht?

- Im Rahmen der Sozialberichterstellung vorgenommene Soziale Diagnostik Grundlage für die Vermittlung der geeigneten anderen Hilfe(n) bzw. ineinandergreifender Prozess
 - Mündet in der *diskursiven Abstimmung* und Aushandlung von geeigneten Unterstützungsleistungen (rekonstruktive Diagnostik) - Vorteil: kein ‚Entscheidungszwang‘ der Behörde
-  Auf Einzelfallebene des CM somit Instrument für Assessment und Hilfeplanung; zugleich Ausgangspunkt für Dokumentation über Beratung/Vermittlung



3. These

Das fachmedizinische Gutachten und der Sozialbericht sind hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Betreuerbestellung von annähernd gleicher Relevanz. Entsprechend hohe Anforderungen und Erwartungen müssen wir an den Sozialbericht stellen.



Voraussetzungen der Betreuerbestellung

- Subjektives Betreuungsbedürfnis = Aus Anlasserkrankung resultierende Unfähigkeit zur Regelung der eigenen Angelegenheiten (*Schwab*, in: MüKo-BGB 2017, § 1896, Rn. 40)
- Objektiver Betreuungsbedarf = konkreter Handlungsbedarf (Aufgabenkreis). Der objektive Betreuungsbedarf ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen (BGH FamRZ 2011, 1391)
- Betreuungsbedarf muss sich vom Betreuungsbedürfnis unterscheiden, kann nicht ohne Weiteres aus ihm hergeleitet werden - keine Erforderlichkeit einer Betreuung insofern kein konkreter Betreuungsbedarf (BGH FamRZ 2015, 1016 - Beschwerde der Betreuungsstelle).



Anforderungen an med. Gutachten / Sozialbericht

- Kausalität zwischen Anlasserkrankung und Unfähigkeit wird idR. durch fachmedizinisches Gutachten belegt. Ein sich aus der gegenwärtigen Lebenssituation ableitender konkreter Handlungsbedarf lässt sich am Besten durch den Sozialbericht ermitteln
- Psychiatrisches Gutachten: Umfangreiche Verfahrensvorschriften, umfangreiche Anforderungen an Person d. Sachverständigen, umfassende Rechtsprechung, wissenschaftlich fundierte Gutachtenerstellung, Standardisierungsprozesse, empirische Erkenntnisse über Gutachten, Qualitätsdebatten, etc...
- Sozialberichte: ?




Form des Sozialberichts

- Art und Umfang der Ermittlungen in behördlichem Ermessen; entsprechende Weisung des Gerichts war bereits nach altem Recht unzulässig (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 101).
- Gericht kann auch keine Aussage der Behörde erzwingen (*Jox*, in: PK-BUV 2014, § 279 FamFG, Rn. 8b).
- Hinweis aus Explorationsphase: Bestimmte Formulierungen („[...]auf Ihr Ersuchen [...]“, „[...] in der Sache [...] angeforderte Sozialbericht“ „Von der Berichtsaufforderung [...] wurde Kenntnis genommen.“) in gesichteten Sozialberichten lassen darauf schließen, dass in praxi dennoch häufig ‚Beauftragung‘ durch das Gericht stattfindet - fachliche Autonomie d. Behörde?



Form des Sozialberichts

- Gesetzliche Anforderungen an Inhalt: Flexible und restriktive Handhabung d. Kriterienkatalogs aus § 279 Abs. 2 FamFG
 - Gesetzliche Anforderung an Form: Keine Form des Berichts vorgeschrieben, sogar telefonisch möglich (vgl. BT-Drs. 17/13419, S. 10) - dann wenigstens Anhörungsvermerk nach § 28 Abs. 4 FamFG
 - Aus der Praxis heraus entwickelte, rudimentäre Empfehlungen zur Form (z.B. DLT/DST 2014)
 - Wenige wissenschaftlich gestützte Verfahren (z.B. *Ansen/Röh* 2014)
-  Fluch oder Segen? In jedem Fall hohe Anforderung an Professionalität d. Mitarbeiters!



Erste Schlussfolgerungen aus Explorationsphase

Rückschlüsse hinsichtlich der Sachverhaltserhebung:

- Kein standardisiertes Vorgehen im Rahmen der Exploration/Anamnese (methodengeleitet? Hausbesuche oder telefonische Befragung?)
- Keine explizite Inbezugnahme sozialdiagnostischer Verfahren
- Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Aussagen d. Betroffenen erfolgt (bisher) ausschließlich implizit und divergiert je nach Themenbereich und Qualität der Information
„Der Vater arbeitete im [...]“ „Diese neue Partnerin hatte nach seiner Ansicht erhebliche psychische Probleme [...]“ „[...] sind nach Darstellung des Betroffenen grundsätzlich Verbesserungen hinsichtlich seiner Mobilität zu erkennen [...]“ - Was wird wann warum als Faktum akzeptiert?



Erste Schlussfolgerungen aus Explorationsphase

Rückschlüsse hinsichtlich der Sachverhaltserhebung:

- Erhebung von Fakten und ‚Einschätzungen‘ bei Dritten erfolgt in unterschiedlichem Umfang (Sensibilität f. Datenschutz?) - bisher keine klare Regel erkennbar, wann Erhebung bei Dritten erfolgt.
- Von Dritten erhobene Daten und Einschätzungen werden sich unterschiedlich stark gewichtet und sich unterschiedlich stark zu eigen gemacht (Formulierung im Indikativ oder Konjunktiv?) „Frau [...] ist in unserer Klinik nur aus ihrem Voraufenthalt [...] bekannt.“ (Evtl. wörtlich aus Schreiben d. KKH übernommen?)
- Gelegentlich sehr weites Verständnis des eigenen Auftrages („Herr [...] ist aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln.“) Kausalität?



Erste Schlussfolgerungen aus Explorationsphase

Schriftliche Erscheinungsform:

- Deutliche Unterschiede in der schriftlichen Erscheinungsform (Tabelle bis Aufsatz; Häufig ein Überblick von als relevant eingestuften Inhalten auf Seite 1)
- Umfang 2 - 8 DIN A4 Seiten
- Eigenes Vorgehen in der Erhebungsphase wird unterschiedlich stark erläutert und begründet. (Warum Entscheidung für Telefonanruf oder Hausbesuch?) ‚Methodisches Handeln‘ wird oft implizit dargestellt („Beim Gespräch wirkte [...] freundlich und zugewandt, er war zu allen Bereichen orientiert“)
- Mehrheit der Sozialberichte scheint wertenden/prognostischen Bestandteil zu enthalten. Dabei meist keine ‚harte‘ Aufteilung in ‚Tatsachen‘ und ‚Bewertung‘ o.ä.



Erste Schlussfolgerungen aus Explorationsphase

Schriftliche Erscheinungsform:

- Deutliche Standardisierung in der Formulierung von empfohlenen Aufgabenkreisen. Bezug zwischen Sachverhaltsschilderung und vorgeschlagenen Aufgabenkreisen oft nicht ohne Weiteres nachvollziehbar - erklärbar durch ‚lokale Kommunikationskulturen‘?
- Teilweise Unsicherheit in der Einschätzung ‚anderer Hilfen‘ (z.B. bei offensichtlichem Bedarf der Schuldenregulierung keine Nennung von Schuldnerberatung o.ä. - evtl. keine als hilfreich angesehenen Beratungsangebote im Einflussbereich d. Kommune?)
- Ganz überwiegend ‚Sichtweise des Betroffenen‘ dargestellt
- Ganz überwiegend Empfehlungen zur Betreuerauswahl



Erste Schlussfolgerungen aus Explorationsphase

➔ Nach erster Einschätzung nur sehr geringer Grad von Formalisierung und Standardisierung in Erhebung und Darstellung erkennbar. Unterschiede sind nicht durch die Unterschiedlichkeit der Fälle erklärbar. Stattdessen Hinweise auf ‚lokal gewachsene Interaktionskulturen‘ zwischen Gericht und Behörde. Neufassung d. § 279 FamFG hat bisher nicht zu Vereinheitlichung geführt.

➔ Analyse der (Re)Konstruktion von ‚Betreuungsbedarf‘ in Sozialberichten

➔ Rekonstruktion der Methodizität der Exploration/Anamnese/Diagnostik



Empirie

Bisher wenig empirische Erkenntnisse zur Sozialberichterstattung:

- Bestandaufnahme anderer Hilfen durch das IGES im Auftrag d. BMJV (vgl. *Schnellenbach* 2017).
- Machbarkeitsstudie des BMJV: Aufzeigen und Vermitteln anderer Hilfen geschieht in erster Linie durch die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Sozialberichterstattung, umfangreiche Sozialberichterstattung führt zu mehr Ablehnungen bei Betreuungsanregungen (vgl. *Köller/Engels* 2012, S. 13ff.).
- BEOPS: Verstärkte sozialpädagogische Intervention durch Mitarbeiter von Betreuungsbehörden führt zu weniger Betreuungsempfehlungen und mehr Aufhebungen von Betreuungen (vgl. *Northoff* 2011, S. 337).




Empirie

Das österreichische Clearing:

- Gesetzliche Anforderungen an das Clearing entsprechen weitgehend den Vorgaben an den Sozialbericht (vgl. § 4 Abs. 2 VSPBG).
- bundesweit einheitliches Frageraster auf Grundlage einer *Sozialen Diagnostik* und einem ressourcen- und entwicklungsorientierten Bild der betroffenen Person; mündet in konkrete Empfehlungen zur Frage der Anordnung der Sachwalterschaft (vgl. *Haslinger* 2009, S. 447).
- Wird in Verfahren ein Clearingbericht erstellt, so mündet es signifikant seltener (49 % gegenüber 63 % ohne Clearing) in die Bestellung eines Sachwalters. Zu zwei Drittel der Verfahren wird angegeben, dass durch das Clearing Alternativen zur Sachwalterschaft gefunden werden konnten (vgl. *IRKS* 2013, S. 132 ff.).



Empirie

 Trotz dünner Datenlage Hinweise auf betreuungsvermeidende Wirkung einer umfangreichen Sachverhaltsaufklärung.



azit

- 1. These: Eine aus verfassungs- und menschenrechtlicher Perspektive unbedenkliche Anordnung einer Betreuung setzt einen Sozialbericht bzw. eine Sachverhaltsaufklärung voraus, deren zwingend wertender Bestandteil auf einer in klar begrenztem Umfang durchgeführten Sozialen Diagnostik beruht.
- 2. These: Für Betreuungsbehörden ist es hilfreich, sich in ihrer Vermittlungstätigkeit an Grundsätzen des ‚Case Managements‘ zu orientieren - der Sozialbericht als Form der Sozialdiagnostik stellt in diesem Rahmen ein wirksames Instrument der Hilfeplanung und -vermittlung dar.
- 3. These: Das fachmedizinische Gutachten und der Sozialbericht sind hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Betreuerbestellung von annähernd gleicher Relevanz. Entsprechend hohe Anforderungen und Erwartungen müssen wir an den Sozialbericht stellen.



azit

- Richtig genutzt kann der Sozialbericht ein wirkmächtiges Instrument zur Identifizierung von Problemen und zur Vermittlung in andere Hilfen und somit zur Vermeidung überflüssiger Betreuungen sein. Damit er sein volles Potential entfalten kann, brauchen wir:
 - Eine Qualitätsdebatte
 - Eine weitere Professionalisierung des Prozesses
 - Mehr begleitende Forschung
 - Eine konsequente Stärkung der Betreuungsbehörden, nicht nur ihrer Funktionen
 - Ausstattung (personell/finanziell)
 - Fortbildungsangebote (insb. Methodik, Beratung und Rechtskenntnisse) & Fortbildungsbereitschaft d. Kommunen
 - Fachkräfteregelung d. § 9 BtBG mit Leben füllen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Literaturverzeichnis

- Ansen, H. (2011): Soziale Diagnostik in der Betreuungsbehörde. In: BtPrax 5/2011, S. 189 - 194.
- Bienwald, W. (2013): Metamorphose einer Behörde. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen einer Betreuungsbehörde. In: FamRZ 4/2013, S. 258-260.
- Bienwald, W./Sonnenfeld, S./Harm, U. (2016): Betreuungsrecht. 6. Auflage. Bielefeld: Gieseking Verlag.
- Deinert, H./Walther, G. (2015): Handbuch Betreuungsbehörde. Aufgaben, Umsetzung, Organisation. 4. Auflage. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Dodegge, G./Roth, A. (2014): Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht. 4. Auflage. Köln: Bundeanzeiger Verlag.
- Fischer, M./Fröschle, T./Rohrmann, A. (2017): Gesetzgebung und Entwicklung sozialer Hilfen am Beispiel der Arbeit von Betreuungsbehörden. In: Coelen, T. u.a. (Hrsg.): Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim: Beltz/Juventa.
- Fischer, M./Rohrmann, A. (2017): Der Sozialbericht - das unbekannte Wesen. In: BtPrax 3/2017 .
- Fröschle, T. (Hrsg.) (2014): Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. 3. Auflage. Köln: Bundeanzeiger Verlag.
- Greuèl, M./Mennemann, H. (2006): Soziale Arbeit in der integrierten Versorgung. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen Bd. 10. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Haslinger, H. (2009): Clearing in der Sachwalterschaft in Österreich „Nicht zu viel und nicht zu wenig - das Richtige finden“ In: Pantucek, P./Röh, D. (Hrsg.): Perspektiven Sozialer Diagnostik. Über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Standards. Wien, Berlin, Münster: Lit Verlag. S. 447 - 461.
- Heiner, M. (2015): Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. S. 281 - 294.
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) (2013): Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft. Endbericht.



Literaturverzeichnis

- Köller, R./Engels, D. (2012): Subsidiaritätsprinzip im Betreuungsrecht - Möglichkeiten von vorgelagerten Unterstützungssystemen und Assistenzen. Machbarkeitsstudie - Abschlussbericht.
- Mennemann, H./ Kanth, E./ Monzer, M./Podeswik, A. (2015): Rahmenempfehlung der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management e.V. zum Handlungskonzept Case Management. In: Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (Hrsg.): Case Management Leitlinien - Rahmenempfehlungen, Standards und ethische Grundlagen. Heidelberg: Medhochzwei Verlag. S. 1-35.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2017): BGB. 7. Auflage. München: Beck-Verlag.
- Northoff, R. (2011): Bericht über das Projekt ‚Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen‘ - eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009. In: Menschen und Rechte - Behindertenrechtskonvention und Betreuung. Betrifft: Betreuung Bd. 11. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 230 - 342.
- Pantuček, P. (2012): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 3. Auflage. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.
- Röh, D./Ansen, H. (2014): Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis. Ein Leitfaden für den Sozialbericht in der Betreuungsbehörde. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Schnellenbach, A. (2017): 25 Jahre nach der Reform - Rechtliche Betreuung erneut auf dem Prüfstand. In: BtPrax 1/2017, S. 3 - 5.
- Wolff, S. (2013): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, U./von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag. S. 502 - 513.